



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl

15.090/8-Pr/7/92

Mag. Divacky/5638

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1016 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	42 GE/19 82
Datum:	4. JUNI 1992
Verteilt	11. Juni 1992 <i>Trub</i>

Betr.:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeits-
marktförderungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

L. Jany

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt
sich, anbei 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des ho. Ressorts
zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Wien, am 26. Mai 1992
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

[Handwritten signature]

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.090/8-Pr/7/92

Mag. Divacky/5638

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

im HauseBetr.:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeits-
marktförderungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgendes mitzuteilen:

Zu den im § 45a Abs.1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes festgelegten Kriterien, die für die Auslösung der Anzeigepflicht von Massenentlassungen maßgeblich sind, ist zu bemerken, daß diese Kriterien erheblich von jenen, die in der Richtlinie des Rates vom 17.2.1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (75/129/EWG) normiert sind, abweichen. Einerseits ist der für die anfallenden Entlassungen mit 90 Tagen festgelegte Bemessungszeitraum um etliches größer als der in der betreffenden EG-Richtlinie dafür vorgesehenen Zeitraum von 30 Tagen. Weiters weichen auch die im vorliegenden Gesetzentwurf bestimmten, für die Entstehung der Anzeigepflicht relevanten Zahlen von zu entlassenden Arbeitnehmern sehr stark von den in der EG-Richtlinie festgelegten Zahlen ab. Auf Grund dieser erheblichen Unterschiede ist es als nicht zutreffend zu bezeichnen, wenn im Vorblatt zu den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf als Ziel dieses Entwurfes die Erfüllung der gegenständlichen EG-Richtlinie angegeben wird.

- 2 -

Im Gegenteil, die geplante österreichische Rechtslage ist weiterhin für den Arbeitgeber wesentlich strenger.

In diesem Punkt ändert auch der zur Zeit vorliegende Vorschlag der EG-Kommission 91/C310/05 zur Änderung der Richtlinie 75/129/EWG nichts.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des ho. Ressorts wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 26. Mai 1992

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

